BVET
OVF
UFV

Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria
Uffizi federal veterinar

A 12168 / 05

Auflagen zur Bewilligung von Boxen-Matratze Agriprom

1. Die Matten dürfen in Boxenlaufställen und Anbindeställen für Milchvieh, Mutterkühe und weibliche Jungtiere eingesetzt werden.

2. Die Grösse der Matte muss der Grösse des Liegebereichs entsprechen, damit der Liegekomfort für die Tiere auf der ganzen Fläche gewährleistet ist.

3. Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Tierschutzverordnung müssen die Matten mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen werden.

Tänikon, 24. Mai 2005
sim-822.000